

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (154) Vollmachtsverzeichnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“
- (155) Bekanntmachung des Landesbetriebes Geologischer Dienst NRW
- (156) Einleitung der Vorbereitenden Untersuchung „Nord-Düren“ gem. § 141 Abs. 3 BauGB vom 26.11.2019
- (157) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (158) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(154)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

#### Vollmachtsverzeichnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“

#### I.

Aufgrund der §§ 64 und 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 666), des § 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S.15) und des § 9 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ vom 14.04.2005 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wie folgt festgesetzt:

#### § 1

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ wird wie folgt vertreten:

#### Betriebsleitung:

Herr Wingels, Heiner      Betriebsleiter

#### In Vertretung:

Frau Wirtz, Dominika      stellvertretende  
Betriebsleiterin

#### Im Auftrag handeln:

Herr Urbanek, Joachim      Planung, Kanalkataster  
Herr Wagner, Michael      Planung  
Herr Jerez, Iván              Planung  
Frau Freier, Maren            Planung

Herr Ziemons, Valentin	Planung
Herr Diehl, Carsten	Planung, Grundstücksentwässerung
Herr Merker, Stephan	Bauleitung
Herr Marks, Stefan	Bauleitung
Herr Roob, Felix	Bauleitung
Frau Tack, Kristina	Bauleitung
Herr Kühl, Alexander	Bauleitung, Grundstücksentwässerung
Herr Albers, Christian	Grundstücksentwässerung
Herr Helbig, Daniel	Grundstücksentwässerung
Frau Weber, Claudia	Grundstücksentwässerung
Herr Rey, Andreas	Grundstücksentwässerung
Herr Hennecke, Andreas	Leiter Finanzwesen
Frau Lösche, Petra	Finanzbuchhaltung

Die Vertretungsberechtigten und Beauftragten erhalten innerhalb ihrer Dienstbereiche Vollmachten in folgendem Umfang:

a) Abgabe von Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung:

Herr Wingels, Heiner	100.000 €
Frau Wirtz, Dominika	50.000 €
Herr Urbanek, Joachim	10.000 €
Herr Merker, Stephan	10.000 €
Herr Marks, Stefan	10.000 €
Herr Roob, Felix	10.000 €
Frau Tack, Kristina	10.000 €
Herr Kühl, Alexander	10.000 €
Herr Wagner, Michael	2.500 €
Herr Jerez, Iván	2.500 €
Herr Ziemons, Valentin	2.500 €
Frau Freier, Maren	2.500 €
Herr Diehl, Carsten	2.500 €
Herr Albers, Christian	2.500 €
Herr Helbig, Daniel	2.500 €

Frau Weber, Claudia                      2.500 €  
 Herr Rey, Andreas                        2.500 €

Für in der Höhe darüber hinausgehende Verpflichtungserklärungen zeichnen gemeinsam der Betriebsleiter und die stellvertretende Betriebsleiterin.

b) Verpflichtungserklärungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung zählen (§ 64 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 3 EigVO NRW) sind vom Bürgermeister - oder seinem allgemeinen Vertreter - und dem Betriebsleiter zu unterzeichnen.

c) Die Bevollmächtigung zur Erteilung von Sichtvermerken auf Buchungsbelegen:

Die Vollmachten beschränken sich auf den Dienstbereich, es sei denn, die Bevollmächtigten handeln als Vertreter im Einzelfall oder bei vorübergehender Abwesenheit des zu Vertretenden:

Herr Wingels, Heiner                      unbeschränkt

In Vertretung:

Frau Wirtz, Dominika                      50.000 €  
 in Abwesenheit des  
 Betriebsleiters:                              unbeschränkt

Im Auftrag:

Herr Urbanek, Joachim	10.000 €
Herr Merker, Stephan	10.000 €
Herr Marks, Stefan	10.000 €
Herr Roob, Felix	10.000 €
Frau Tack, Kristina	10.000 €
Herr Kühl, Alexander	10.000 €
Herr Wagner, Michael	2.500 €
Herr Jerres, Iván	2.500 €
Herr Ziemons, Valentin	2.500 €
Frau Freier, Maren	2.500 €
Herr Diehl, Carsten	2.500 €
Herr Albers, Christian	2.500 €
Herr Helbig, Daniel	2.500 €
Frau Weber, Claudia	2.500 €
Herr Rey, Andreas	2.500 €

Frau Lösche, Petra	Umbuchungsanord-
Herr Hennecke, Andreas	nungen, Anordnung im
	Bereich der Anlagen-
	buchhaltung, Jahresab-
	schlussbuchungen (je-
	weils ohne Kassenwirk-
	samkeit); Ausgaben im
	Bereich des Kapital-
	dienstes: unbeschränkt
	Annahmeanordnungen:
	10.000 €

d) Die Befugnis zur Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 € zur Niederschlagung bis zu einem Betrag von 10.000 € zum Erlass von

Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 € sowie zum Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen bei Beträgen von mehr als 10,00 € erhält der Betriebsleiter.

## § 2

Im Falle der Abwesenheit des Betriebsleiters oder der stellvertretenden Betriebsleiterin zeichnet in den erforderlichen Fällen der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt mit. Darüber hinaus regelt sich die Vollmacht nach der geltenden Dienstanweisung für das Vollmachtswesen der Stadtverwaltung Düren.

## § 3

Die Bestimmungen der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ bleiben von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

## § 4

Das Vollmachtsverzeichnis tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vollmachtsverzeichnis vom 04.01.2018 außer Kraft.

## II.

Das vorstehende Vollmachtsverzeichnis wird hiermit gemäß § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ vom 14.04.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Düren, den 17.11.2019

(gez.)	(gez.)
Paul Larue	Heiner Wingels
Bürgermeister	Betriebsleiter

(155)

### Bekanntmachung des Landesbetriebes Geologischer Dienst NRW

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon- Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

<b>Zeitraum</b>	<b>Oktober 2019-August 2020</b>
-----------------	---------------------------------

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

<b>Ihre Ansprechpartner</b>	Dr. Ludger Krahn: <a href="mailto:krahn@gd.nrw.de">krahn@gd.nrw.de</a> , 02151 897-239 Prisca Weltermann: <a href="mailto:weltermann@gd.nrw.de">weltermann@gd.nrw.de</a> , 02151 897-443
-----------------------------	---

(156)

## **Bekanntmachung der Stadt Düren Einleitung der Vorbereitenden Untersuchung „Nord-Düren“ gem. § 141 Abs. 3 BauGB vom 26.11.2019**

Der Rat der Stadt Düren hat gemäß §141 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung vom 12.07.2018 beschlossen, die Vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der städtebaulichen Sanierungsbedürftigkeit im ermittelten Sanierungsverdachtsgebiet Nord-Düren durchzuführen und hat die Einleitung des Verfahrens angeordnet.

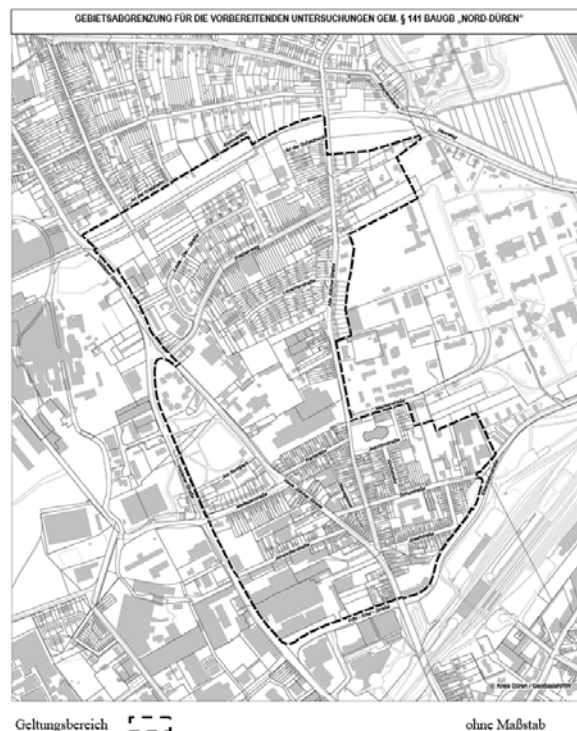
Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden für den Untersuchungsbereich die Stabilisierung, Sanierung und Weiterentwicklung der Wohnnutzungen, insbesondere in den von gründerzeitlicher Bebauung geprägten Bestandsgebieten und die Berücksichtigung angemessener Nutzungsänderungen in den gewerblich geprägten Teilbereichen von „Nord-Düren“ festgelegt. Hierfür werden im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchung Nutzungsperspektiven entwickelt.

Die Verwaltung wurde mit selbigem Beschluss beauftragt, gem. §§ 137 ff. BauGB die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsbereich zu fördern sowie Vorschläge zur beabsichtigten Sanierung entgegenzunehmen. Dieser Arbeitsschritt wird nun durchgeführt.

Der am 12.07.2018 beschlossene Geltungsbereich, für den die vorbereitenden Untersuchungen eingeleitet

werden, grenzt sich wie folgt ab: Die nördliche Grenze bilden die Straßen „An der Kreisbahn“ und „Ahornstraße“. Westlich wird der Geltungsbereich durch die „Veldener Straße“ begrenzt und im Osten durch die Grenze zum Gelände der Rheinischen Landeskliniken bzw. im oberen Teil der „Alten Jülicher Straße“ zu einer Ackerfläche. Südlich stellen die „Fritz-Erler-Straße“ und „Eisenbahnstraße“ die Grenze dar.

Zeichnerisch stellt sich der Geltungsbereich wie folgt dar:



**Zweck der vorbereitenden Untersuchungen**  
Gemäß § 141 BauGB hat die Gemeinde vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Die vorbereitenden Untersuchungen haben damit den Zweck, dem Rat der Stadt Düren Grundlagen zu liefern, um eine Entscheidung zu treffen, ob das Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet (Sanierungssatzung) nach § 142 BauGB festgesetzt werden kann, welche Art des Sanierungsgebietes (klassisch oder vereinfacht) zur Anwendung kommt und wie das Gebiet abgegrenzt werden soll. Der Beschluss über die vorbereitenden

Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Dieses bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

## Vorläufige allgemeine Sanierungsziele

Nach heutigem Stand ergeben sich auf der Grundlage der bisherigen Analysen im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Problemimmobilien Nord-Düren unter Berücksichtigung der beschriebenen Defizite folgende vorläufige Sanierungsziele:

1. Stabilisierung, Sanierung und Weiterentwicklung der Wohnnutzungen im Bereich „Nord-Düren“, insbesondere in den von gründerzeitlicher Bebauung geprägten Bestandsgebieten
2. der Funktion des Stadtteils angemessene Nutzungsänderungen in den gewerblich geprägten Teilbereichen von „Nord-Düren“
3. Erarbeitung von Nutzungsperspektiven für den Bereich „Nord-Düren“

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Absatz 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam (§ 141 BauGB Abs. 4).

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 Abs. 1 bis 4 BauGB, die mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen verbunden ist, wird gemäß § 141 Abs. 3 BauGB nachstehend hingewiesen:

„(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an

andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

Hingewiesen wird außerdem auf § 209 BauGB mit folgendem Wortlaut:

„(1) Eigentümer und Besitzer haben zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder Besitzern vorher bekannt zu geben. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden.“

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren einsehbar ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)). Informationen zu den Vorbereitenden Untersuchungen und zur Einsicht des Lageplans mit dem Geltungsbereich bei der Stadt Düren erhalten Sie im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Rathaus Kaiserplatz 2-4, 3. Obergeschoss, Raum 327:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zum Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit angeordnet.

Düren, 26.11.2019

gez.  
**(Paul Larue)**  
**Bürgermeister**

(157)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50303.C 330

Düren, 25.11.2019

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 18.10.2019 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Babel  
Abteilungsleiter

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Babel  
Abteilungsleiter

(158)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50303.C 331

Düren, 25.11.2019

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 18.10.2019 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

### Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.